

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent.— Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Günerwabel) in Bern.

Bericht

der

Mehrheit der Kommission des Nationalrathes über den Entwurf eines Vertrages betreffend das Dappenthal.

(Vom 20. Januar 1863.)

Lit. I

Es gibt gewisse Fragen, die an sich bloß minderwichtiger Natur sind, und welche doch nach den Thatsachen, die sie hervorgerufen und den damit zusammenhängenden Prinzipien bisweilen eine große Wichtigkeit erlangen.

Dieses scheint uns bei der Dappenthalfrage der Fall zu sein.

Das Dappenthal, oder eher das Dappenthälchen, bildet an der äußersten Gränze des Kantons Waadt einen vorstehenden Winkel auf französischem Gebiete. Diese aus Waldungen und Weidland bestehende Gegend bietet, außer dem Weiler Gressonières, nur eine kleine Anzahl einzeln stehender Scheunen und Sennhütten dar. Die Einwohnerzahl betrug im Jahr 1858 157 Seelen, worunter bloß 30 Grundeigenthümer waren; alle gehörten der katholischen Religion an, und waren meistens französischer Herkunft.

Seit 300 Jahren machte das Dappenthal einen Theil des Waadtlandes aus. Im Jahr 1760 wollte die französische Regierung, am

Genfersee einen Stappelpfad anlegen und hiefür zu Versoix einen Hafen bauen. Sie ließ deshalb den Plan zu einer Straße studiren, die direkt von Les Rouffes nach dem genannten, als Stadt projektirten Orte führen sollte.

Im Jahr 1797 verlangte das französische Direktorium vom Senate in Bern die Abtretung eines Gebietstheiles, um auf demselben die vorerwähnte Straße erstellen zu können. Bevor aber eine Antwort abgegeben war, wurde die Schweiz überfallen und Genf besetzt.

Unter der helvetischen Regierung erneuerte der Minister Reinhardt dieses Begehren, indem er am 28. Dezember 1800 im Namen der Konsuln der französischen Republik Folgendes schrieb: „Die französische Regierung erwartet von Seite der helvetischen Regierung ein „Entgegenkommen, das durch die Interessen guter Nachbarschaft und „Freundschaft motivirt ist.“

Die helvetische Regierung beillte sich aber keineswegs, dem Begehren Frankreichs ohne weiteres nachzukommen, sondern verlangte eine Gegensecession, nämlich die Abtretung der Gemeinde Céligny und des Erguelthales. Ohne hierauf einzutreten, beschloffen die Konsuln den Bau der Straße, und luden die helvetische Regierung ein, das Nöthige anzuordnen, damit die Arbeiten in kürzester Zeit begonnen werden könnten.

Bei dieser Sachlage richtete der Vollziehungsrath unterm 10. August 1802 an den helvetischen Senat eine Botschaft, worin er sagte: „Daß die Lage, in welcher sich die helvetische Republik gegenüber der französischen Befinde, alle mögliche Gefälligkeit von ersterer erfordere“, und verlangte die Vollmacht, die fragliche Abtretung abschließen zu können. Zu gleicher Zeit gab er dem Regierungsstatthalter des Kantons Lemman den Auftrag, daß er den im Dappenthal arbeitenden französischen Ingenieuren keine Hindernisse in den Weg legen solle.

Der Senat nahm den Vorschlag des Vollziehungsrathes an, und indem er davon dem französischen Gesandten Kenntniß gab (am 13. August 1802) wünschte er dessen bons offices zum Zwecke der Rückerstattung von Biel, so wie der Abtretung des kleinen Gebietes von Céligny.

Der Allianzvertrag vom 27. September 1803, welcher auf die Mediationsakte folgte, bestimmte im Art. 8 eine Vereinigung der Gränzen zwischen Frankreich und den anstoßenden Kantonen. Demzufolge verlangte der französische Gesandte, General Rey, daß der Kanton Waadt zum Behuf dieser Gränzbereinigung Kommissarien ernennen möchte.

Das Protokoll über diese Gränzvereinigungsverhandlung ist vom 4. Oktober 1805 datirt, und es wurde in demselben die Gränze des französischen Gebiets auf der höchsten Spitze der Dôle festgesetzt.

Das dem Kanton Waadt entzogene Gebiet war auf 5,640 Jucharten angeschlagen. Die Tagsatzung genehmigte das Protokoll und beschloß, „daß der Landammann der Schweiz beauftragt werde, zur Erlangung „einer angemessenen Territorialentschädigung für den Kanton Waadt mit „gewohnter Klugheit und Vorsicht seine beste Verwendung im Namen der „Tagsatzung eintreten zu lassen.“

Frankreich nahm also Besitz vom Dappenthal und behielt dasselbe bis zum Umsturz des Kaiserreichs.

Als nach dem Einzuge der Allirten in Paris die Territorialverhältnisse Europa's den Gegenstand von Unterhandlungen zwischen den Mächten bildeten, ermangelte die Schweiz nicht, die Rückerstattung der ihr entriffenen Gebietstheile zu verlangen.

Im Pariser Vertrage vom 30. Mai 1814 war die Wiedervereinigung Genf's mit der Schweiz und die Wiederherstellung der alten Gränzen, im Departement Lemans stipulirt, was die Retrocession des Dappenthales zur Folge hatte.

Der Wiener Kongreß ordnete in definitiver Weise die neuen Territorialverhältnisse Europa's. Der Art. 2 der Erklärung vom 20. März 1815 bestimmt:

„Das Wallis, das Genfergebiet, das Fürstenthum Neuenburg werden der Schweiz einverleibt.

„Das Dappenthal, welches vormalß zum Kanton „Waadt gehörte, wird demselben wieder zurückgegeben.“

Diese Erklärung wurde auch von Frankreich unterzeichnet.

Nach den 100 Tagen ließ sich die Schweiz bei den in Paris begonnenen neuen Friedensverhandlungen vertreten, und zwar durch Hrn. Bictet de Nochemont, welcher auf Verbesserung der schweizerischen Militärgränze drang.

In der am 2. Oktober 1815 stattgehabten Konferenz wurde festgesetzt, daß von der Nordsee bis zum mittelländischen Meere Frankreich diejenige Gränze haben solle, welche dasselbe vor 1790 besaß.

Im Vertrage vom 20. November 1815 wurden die Gränzen zwischen dem Kanton Waadt und Frankreich gerade so beibehalten, wie sie im

ersten Pariser Vertrage bestimmt worden waren. Die Rückgabe des Dappenthals an den Kanton Waadt ward daher zum dritten Male festgesetzt; und es unterzeichnete Frankreich auch diesen Vertrag.

Jedoch übermachten die Bevollmächtigten der vier Großmächte in diplomatischer Anmaßung, die vielleicht ihres Gleichen nicht hat, am 19. November (folglich am Tage vor der Unterzeichnung des Vertrags) dem französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten eine Note folgenden Inhalts:

„Die Unterzeichneten, Kabinettsminister Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich, des Königs von Großbritannien, des Königs von Preußen und des Kaisers aller Rußen, haben die Ehre, Sr. Exz. dem Herzog von Richelieu, Minister Sr. Allerchristlichsten Majestät zu erklären:

„Daß sie die Begründetheit des von Frankreich gestellten Begehrens anerkennen, wornach das Dappenthal, welches durch den Pariser Vertrag vom 30. Mai 1814 von Frankreich abgetrennt und durch die Erklärung des Kongresses vom 20. März dem Kanton Waadt gegeben worden ist, in Betracht der weit bedeutenderen, von Frankreich zugestandenen Gebietsabtretungen zu Gunsten der helvetischen Eidgenossenschaft, an jene Macht zurückerstattet werden soll.

„Daß sie indessen in dem Vertrage, den sie mit Sr. Exzellenz zu unterzeichnen im Begriffe stehen und der fragliche Abtretungen enthält, die Rückerstattung des Dappenthales an Frankreich nicht aufzunehmen können, weil der schweizerische Bevollmächtigte, der sich in Paris befindet, nicht ermächtigt ist, hiezu seine Einwilligung zu ertheilen, und weil eine solche Bestimmung, wenn sie ohne die Zustimmung der Schweiz beschlossen würde, ein Angriff auf ihre Unabhängigkeit wäre.

„Daß aber ihre Regierungen sich verbindlich machen, in wirksamster Weise sich bei der helvetischen Eidgenossenschaft durch ihre Minister bei der Tagssagung zu verwenden, damit diese Angelegenheit zur vollständigen Zufriedenheit Frankreichs und in der von ihm gewünschten Weise geregelt werde.“

Diese Note ist es, die den langen Konflikt wegen dem Dappenthal veranlaßte.

Ogleich diese Erklärung der Mächte, angesichts der bestimmten Stipulationen der Verträge, keinen wirklichen Werth hatte, so konstatarie sie nichts desto weniger zu Gunsten Frankreichs eine Art moralischer Verbindlichkeit, worauf dasselbe bei seiner Weigerung für Beilegung des Streitiges sich stützte.

Wenn die Schweiz damals die Kraft und Einheit wie jetzt gehabt hätte, so wäre die Frage vielleicht schnell gelöst worden. Sie hätte nämlich vom Dappenthal sofort Besitz genommen und daselbst dann ihr Souveränitätsrecht ausgeübt durch Errichtung einer Zollstätte und einer Gendarmeriestation; sie hätte auch, wie es unlängst Herr Major Girard verlangte, ein St. Lucia-Fort erbauen können, gleich demjenigen, das unsere Gränzen gegen Oesterreich beschützt.

Die Zeiten waren aber schwierig; die Schweiz war von der Last des Krieges erdrückt, und sie seufzte nur nach Ruhe. Die Regierung der Restauration hatte die Sympathien der Mächte der heiligen Allianz für sich, so daß, als die Tagsatzung sich an dieselben wandte, um durch sie die Vollziehung der Vertragsbestimmungen zu erlangen, sie mit ihrem Gesuche abgewiesen wurde.

Die Antwort, welche die Tagsatzung vom Minister Großbritanniens, Sir Stratford-Canning, auf das erwähnte Gesuch erhielt, lautet also:

„Der Unterzeichnete u. u. hat die Ehre, zufolge erhaltener Instruktionen „von Seite seines Hofes, dem Vororte der Schweiz Folgendes zu be- „merken:

„Bei den Friedensverhandlungen zu Paris im Jahr 1815 hat die „französische Regierung, auf das Ansuchen der alliirten Mächte hin, dem „Kanton Genf einen Theil ihres Gebiets im allgemeinen Interesse und „von hoher Wichtigkeit für die Schweiz abgetreten. Solche Konzessionen „macht man jedoch nicht zum offenbaren Nachtheil (en pure perte). „Seine Allerchristlichste Majestät verlangt daher für dieses Opfer, daß „die Schweiz ihr den Besitz des Dappenthals, einer kleinen und unbe- „wohnten Enklave, welche unter dem Kaiserreiche vom Waadtland weg- „genommen und mit Frankreich vereinigt wurde, zusichere. Da der „schweizerische Abgeordnete, welcher sich damals zu Paris befand, die zur „Einwilligung in diese Konzession nöthige Vollmacht nicht besaß, so haben „die Bevollmächtigten der verbündeten Mächte, von dem Wunsche ge- „leitet, der Schweiz neue Vortheile zuzuwenden, so wie auch im Gefühl „der Billigkeit gegen Frankreich, sich verbindlich gemacht, zur Unterstützung „des von der französischen Regierung gestellten Begehrens ihre Verwen- „dung (leurs bons offices) und wirksame Vermittlung eintreten zu lassen.

„Um dieser Verbindlichkeit nachzukommen, wendet sich nun der „Unterzeichnete, im Einverständnis mit seiner Regierung, durch das Organ „des Vorortes an die schweizerische Eidgenossenschaft, in der Hoffnung, „daß die vorstehenden Bemerkungen als genügende Motive angesehen „werden, um der vom französischen Minister gewünschten Gession zu ent- „sprechen.

„Der Unterzeichnete benutzt diesen Anlaß, u. u.

„Stratford-Canning.“

Der Erlaß obigen Schreibens erfolgte im September 1818, zur Zeit also, wo der Nacher Kongreß versammelt war. Der Vorort sandte eine Denkschrift an die Vertreter der fünf Großmächte; allein dieser Schritt blieb ohne Erfolg, und man würdigte die Schweiz nicht einmal einer Antwort.

Von da an erschien die Dappenthalfrage von Jahr zu Jahr unter den Traktanden der Tagsatzung, ohne daß sie auch nur um einen Schritt hätte vorwärts gebracht werden können.

Da man des langen Streitens müde war, und weil man den immer wiederkehrenden Konflikten ein Ende machen wollte, so war es natürlich, daß man an einen Vergleich zu denken anfing, und den Gedanken auch wirklich ausführte. Es wurden daher die Grenzen zwischen den Gränzantonen der Schweiz und Frankreich in den Jahren 1824, 1825 und 1826 regulirt. Als es sich um die Notifikation und die Auswechslung der über die Marken aufgesetzten Verbale handelte, so kam die Dappenthalfrage auch wieder auf's Tapet; weßhalb der Vorort den Herrn Landammann Muret mit der Mission nach Paris sandte, diese Angelegenheit wo möglich ins Reine zu bringen.

Es wurden Unterhandlungen gepflogen, und zwar zuerst mit Herrn Rayneval, nachher mit Herrn von La Ferronay; allein sie zerschlugen sich in Folge der heftigen Opposition, die sich in der französischen Presse und bei einem Theile der Kammeren kund gab.

Unter der Regierung von Ludwig Philipp fanden in den Jahren 1835 und 1839 neue Unterhandlungen statt, welche ebenfalls ohne Erfolg blieben.

So verstrichen fast 40 Jahre unter unnützen Verhandlungen. Während dieser Zeit übte der Kanton Waadt im Dappenthal einen Theil der Souveränität aus, indem er daselbst Abgaben einzog, die Polizei ausübte und das Justizwesen verwaltete. Die Einwohner gehörten jedoch keiner schweizerischen Gemeinde an; sie hatten weder Kirche, noch Schule, und übten auch keinerlei politische Rechte aus. Das Dappenthal war daher Schweizergebiet, aber ohne Schweizerbürger. Ueberdies war Frankreich im Besitze der Faucille-Strasse geblieben, welche es unterhielt, so wie einen Theil der Strasse St. Cergues.

Dieser Zustand der Dinge verschlimmerte sich im Jahr 1851 durch den Widerstand, der von Seite Frankreichs gewissen gerichtlichen Verfolgungen entgegen gesetzt wurde, so wie dadurch, daß einige Landbesitzer die Bezahlung der Grundsteuer verweigerten.

Der Präfekt des Jura-Departements erhielt nämlich den Auftrag, nöthigenfalls Gewalt anzuwenden, wenn Waadt die begonnenen gerichtlichen Verfolgungen ausführen sollte. Der Bundesrath lud daher den Staatsrath von Waadt ein, die gedachten Verfolgungen einzustellen; später, in Folge neuer Klagen, wurde die waadtländische Regierung zur Beobachtung des status quo eingeladen. (Dieser Ausdruck ward zum ersten Male in einer Note der französischen Gesandtschaft vom 3. November 1851 gebraucht.)

Es verstrichen wieder 10 Jahre unter beständigen Konflikten, durch welche mehr als einmal die freundschaftlichen Beziehungen bald gestört worden wären; weshalb man darauf denken mußte, diesem benüthigten Zustande durch eine gütliche Vereinbarung ein Ende zu machen.

Zu diesem Zwecke fanden in den Jahren 1853 und 1858 neue Unterhandlungen statt, allein mit eben so wenig Erfolg als die frühern.

Damals gab Herr Major Girard, von Neuenburg, seine an die h. Bundesversammlung gerichtete Denkschrift heraus, und in Folge derselben legte der Bundesrath seinen Bericht vom 9. Dezember 1859 den eidgenössischen Räten vor.

Beide Dokumente rühten die Frage um einen großen Schritt vorwärts, indem sie dieselbe beleuchteten und jede, auf eine Entschädigung an Geld basirte Uebereinkunft als mit der Würde der Schweiz für alle Zeiten unvereinbar darstellten.

Nichts ließ eine baldige und befriedigende Lösung der Frage ahnen, als plötzlich die ganze Schweiz von der Nachricht überrascht wurde, daß in Bern ein Vertrag in Betreff des Dappenthal's abgeschlossen worden sei. Diese Nachricht erweckte bei Vielen eine lebhaftere Freude, und es gereichte ihnen zur großen Befriedigung, denken zu können, daß es endlich dem Bundesrath gelungen sei, eine Frage zu lösen, die fast ein halbes Jahrhundert lang die Tagfagung und die Großen Räte der Kantone umsonst ermüdet hatte. Andere konnten sich eines Gefühls der Besorgniß nicht erwehren, weil sie fürchteten, die Schweiz möchte etwas von ihren Rechten vergeben haben. Sie beruhigten sich jedoch bei dem Gedanken, die Bundesversammlung werde diesen Vertrag der genauesten Untersuchung unterwerfen.

Und dieses ist von Ihrer Kommission auch wirklich geschehen.

Die Hauptfragen, die dieser Vertrag aufwirft, sind folgende:

Ist die Würde der Schweiz hinlänglich gewahrt?

Sind die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft nicht auf's Spiel gesetzt (compromis)?

Ist der Kanton Waadt bei der Uebereinkunft nicht beeinträchtigt (lésé)?

In diesen drei Beziehungen hält die Mehrheit Ihrer Kommission dafür, es dürfe der Ihrer Ratifikation vorgelegte Vertragsentwurf genehmigt werden.

1. In erster Beziehung steht der Vertrag vom 8. Dezember 1862 weit über allen frühern Transaktionsentwürfen. Liegt aber, muß zuerst gefragt werden, Grund zu einer Transaktion vor? Hierauf antwortet die Minorität kühn mit Nein; welche Anschauungsweise die Mehrheit nicht theilen kann. Wenn es sich, ohne ein Antecedens, um Abtretung irgend eines Theiles des Schweizergebietes handelte, so würden wir mit Herrn Girard ausrufen: „Die Bundesversammlung und das Volk sollen sich aussprechen! Sie sollen in bestimmter Weise ihren festen und unerschütterlichen Willen kund geben, keinen Zoll breit vom schweizerischen Gebiete abzutreten, welsch' letzteres, sei es usurpirt oder nicht, lestehe es aus einem kleinern oder größeren Theile, konstitutionell unveräußerlich ist.“

Wenn es z. B. dem Kaiser von Frankreich einfallen sollte, den Kanton Genf zu annexiren, weil derselbe die natürliche Verbindung zwischen zweien Provinzen des Kaiserreichs bilde, und weil er überdies nach dem Rechte der Eroberung während einigen Jahren zu Frankreich gehörte, oh! alsdann würde man gewiß die ganze Schweiz gleich einer Schneelawine daherstürzen sehen, um dem ungerechten Angreifer Widerstand zu leisten.

Das Gleiche würde geschehen, wenn Italien den Kanton Tessin oder Deutschland den Kanton Schaffhausen ansprechen sollte. Allein bei der Dappenthalfrage kann man, wie es uns scheint, von den Antecedentien nicht absehen. Die Ansprüche der Schweiz auf dieses Gebiet sind unbestreitbar, weil dasselbe auf authentische Weise der Schweiz zurückgegeben wurde, folglich ihr von Rechtes wegen angehört, und weil die gegen den freien Besitz erhobene Einsprache am Rechte nichts ändert. War aber diese Einsprache in gewissen Rücksichten gerechtfertigt? Hier muß man sich, um billig zu sein, nothwendig einen Augenblick auf den Standpunkt des Gegners stellen.

Das Dappenthal ist von der Schweiz nicht wieder erobert worden, sondern es wurde ihr von den Mächten geschenkt (octroyé), und im gleichen Augenblick, wo diese Rückerstattung stattfand, versprachen die gleichen Mächte durch einen unqualifizirbaren Akt, sich dahin verwenden

zu wollen (*d'employer leurs bons offices*), daß diese Restitution nicht bewerkstelligt werde (*soit de nul effet*).

Man verseze sich in jene Zeit; man bedenke, daß die Repräsentanten der Großmächte nach ihrem Gefallen über Provinzen verfügten, und man wird begreifen, daß eine solche Erklärung, selbst angefertigt eines förmlichen Vertrages, für denjenigen, dem sie abgegeben wurde, beinahe als rechtsgültige Zusage gelten mußte. Und wurde diese Annahme, so irrig sie auch sein mochte, nicht bestärkt durch die Antworten, welche die nämlichen Mächte der Schweiz erteilten, als diese die Vollziehung der Vertragsbestimmungen verlangten. Man kann also, um gerecht zu sein, annehmen, daß die Ansprüche Frankreichs nicht begründet waren, daß es aber dieselben aufrichtig für begründet halten konnte.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet verletzt die Uebereinkunft, wodurch der Konflikt mittelst eines Gebietsaustausches beseitigt wird, die Würde der Schweiz keineswegs. Im Gegentheil dürfen wir versichern, daß in dieser Hinsicht der Vortheil auf unserer Seite ist. Wir überlassen nämlich an Frankreich einen Theil von dem Gebiete, auf welches es rechtliche Ansprüche zu haben behauptet; wir dagegen nehmen als Kompensation ein Gebiet vom gleichen Werthe an, worauf wir gar keine Ansprüche haben. Mit andern Worten, wir tauschen ein besrrittenes Gebiet gegen ein unbesrrittenes aus.

Ferner muß in Betracht gezogen werden, daß diese Uebereinkunft zu einer Zeit stattfindet, wo Frankreich keinerlei Druck auf uns ausübt. Dieses könnte nicht gesagt werden, wenn die Transaktion mit der Beilegung der *Ville-la-Grand*-Angelegenheit oder während dem Notenwechsel vom Jahr 1861 zusammengetroffen hätte.

Und was den Handelsvertrag anbetrifft, so hängt derselbe mit der Uebereinkunft wegen dem *Dappenthal* durchaus nicht zusammen. Man hat ja mehrere Jahre schon vom Abschluß eines Handelsvertrages gesprochen, und obgleich die diesfälligen Unterhandlungen nunmehr begonnen haben, so können leicht noch Jahre hingehen, bis er abgeschlossen sein wird.

Die Mehrheit Ihrer Kommission ist daher der Ansicht, daß der *Dappenthal*-Vertrag unsere Ehre und unsere Würde vollständig wahrt, statt der einen oder der andern Eintrag zu thun.

2. Hinsichtlich der militärischen Interessen der Schweiz wäre es allerdings wünschbar gewesen, daß das ganze Thal in unserm Besitz hätte verbleiben können. Denn seit der Erfindung der gezogenen Kanonen würde der Berg des *Tulles* das Fort des *Rousses* beherrscht und einen augenblicklichen Widerstand erleichtert haben. Nach allgemeinem Ur-

theil kann aber das Dappenthal keine Vertheidigungslinie bilden und bloß als Punkt für Beobachtungen benutzt werden.

Herr General-Quartiermeister Finsler, welcher als eifriger und beharrlicher Vertheidiger der militärischen Interessen der Schweiz bekannt ist, erklärte bereits im Jahr 1828, „daß die militärische Wichtigkeit des „Dappenthals für die Eidgenossenschaft dadurch gewahrt würde, wenn die „Hauptkette des Jura im Besitze der Schweiz verbliebe.

Herr General Dufour und Herr Oberst Bontems haben sich viel bestimmter noch ausgedrückt.

Es sagte nämlich unser berühmte General: „In militärischer Hinsicht „ist das Dappenthal nicht ohne Bedeutung (importance), besonders für „die vorgeschobenen Forts; jedoch ist die Vertheidigung dieses Thales „von untergeordneter Wichtigkeit und von der allgemeinen Vertheidigung „der Westschweiz abhängig.“

Herr Oberst Ziegler hat eine hievon verschiedene Meinung ausgesprochen, will jedoch, als Mitglied der Kommission, nicht darauf bestehen.

In unsern Augen bestand der militärische Hauptvortheil, den das Dappenthal uns bot, darin, daß der Durchpaß von Truppen, welche Frankreich im Lande Gex, und folglich vor den Thoren Genè's hätte anhäufen wollen, zu verhindern gewesen wäre. Allein diese Betrachtung verliert auch von ihrer Bedeutung durch den Umstand, daß die Eisenbahnen nunmehr in viel kürzerer Zeit Truppenmassen aus dem Fort Cluse und von Lyon herbeiführen können.

Endlich si hert uns der im Artikel II des Vertrages gemachte Vorbehalt, daß auf dem ausgetauschten Gebiete keine Festungswerke aufgeführt werden dürfen, gegen die Errichtung militärischer Werke auf dem Berge des Tuffes, dessen Lage einzig von einiger Wichtigkeit ist.

Ueberdieß darf nicht außer Acht gelassen werden, daß andere Punkte, und vornehmlich der Sollier, ebenfalls das Fort des Russes dominiren, und daß diese Punkte im Besitze der Schweiz verbleiben.

Die Mehrheit Ihrer Kommission findet daher, es gefährde der vorgeschlagene Gebietsaustausch die militärischen Interessen der Schweiz nicht.

3. Was endlich die Interessen des Kantons Waadt betrifft, so kann man schon daraus schließen, sie seien nicht verletzt, weil der Große Rath dieses Kantons den fraglichen Vertrag bis an eine Stimme mit Einmuth angenommen hat. Es muß jedoch zugegeben werden, daß der

Kanton Waadt in dieser solennellen Angelegenheit weniger aus kantonalen Rücksichten, als vielmehr in wahrhaft eidgenössischem Sinne gehandelt hat, und daß er durch seine einmüthige Schlußnahme die Ursache fortwährender Konflikte von der Eidgenossenschaft entfernen wollte.

Bei dem Gebietsaustausch verliert wirklich der Kanton Waadt in materieller Hinsicht, indem die Weiden und Wälder im abgetretenen Theile mehr werth sind als diejenigen im erhaltenen, ein Umstand, der jedoch wenig in Betracht fällt. Hingegen ist es für den Kanton Waadt wichtig, in seinem Lande nun eigener Herr zu sein. Bisher war es nämlich für diesen Kanton erniedrigend, sein Recht im Dappenthal nur bestritten und oft sogar mit Hindernissen verbunden ausüben zu müssen. Eben so war es für die Eidgenossenschaft erniedrigend, erfahren zu müssen, wie ihre Beschwerden, wenn sie auch noch so offenbar im Rechte begründet waren, mit Geringschätzung abgewiesen oder wie sie sogar nicht einmal beantwortet wurden, und zwar von denjenigen, die gerade dieses Recht geschaffen hatten.

Viele und große Unannehmlichkeiten hatte man auch von Seite der dem Schleichhandel ergebenden Bevölkerung des Dappenthals. Die Polizei konnte daselbst nur sehr unvollkommen ausgeübt werden; die Vergehen blieben dort ungestrast; der Schleichhandel ward da öffentlich getrieben; und wenn die Gerichte einschreiten wollten, so stellten die französischen Behörden denselben Hindernisse entgegen.

Die zahlreichen, bei den Akten liegenden Rapporte der waadtländischen Gendarmerie beweisen, daß wir keineswegs ein zu düsteres Bild entwerfen.

Solche Sachen können sich in einem Lande nicht zutragen, ohne der öffentlichen Moral ungemein zu schaden. In dieser Beziehung, wie wiederholen es, wird der Kanton Waadt wesentlich gewinnen, indem ein Zustand der Dinge aufhört, den er bisher mit wirklich bewundernswürdiger Geduld ertragen hat. Denn man darf sich nicht verhehlen, daß, wenn das Dappenthal zu einem Kantone gehört hätte, wo das Volk weniger geduldig und die Behörden weniger klug gewesen wären, die Eidgenossenschaft mehr als einmal in die Nothwendigkeit versetzt worden wäre, ihre Bataillone hinzuschicken.

Der Artikel V des Vertrages, welcher eine direkte Verbindung zwischen dem Joux-Thal und St. Cergues zusichert, ist für jene Gegend eine wahre Wohlthat. Bei den Dappenthalakten findet sich eine Menge Petitionen, in denen der Bundesrath gebeten wurde, sich für Oeffnung dieser Straße zu verwenden. Der gedachte Artikel gestattet auch, daß die St. Cergues-Straße bis zu ihrem Anschluß an die Gex-Straße dem Kan-

ton Waadt zugehören soll; und gerade dieser Punkt wurde im Jahr 1853 entschieden verweigert.

Im Ganzen sind, nach unserer Ansicht, die Interessen des in der Dappenthalsfrage besonders beteiligten Kantons Waadt in billiger Weise gewahrt worden.

Seiner Würde wäre jedoch dadurch ein wenig mehr Rechnung getragen worden, wenn man ein Mitglied seiner Regierung als integrierenden Theil bei der Transaktion zugezogen hätte.

Dessen ungeachtet findet die Mehrheit Ihrer Kommission, der Vertrag sei im Grunde so, wie er unter den obgewalteten Umständen zu erlangen möglich war, und deshalb von der Bundesversammlung zu ratifizieren.

Der Form nach hätten wir im ersten Artikel eine gleichmäßige Terminologie zur Bezeichnung der von beiden Theilen abgetretenen und erhaltenen Gebietstheile gewünscht. Es waltete dabei von Seite der französischen Negociateurs eine Inflexion vor, die der Empfindlichkeit der Schweiz vielleicht nicht genug Rechnung trug.

Wir anerkennen jedoch gerne, daß die Akten im Allgemeinen beweisen, es habe beiderseits ein Geist des Wohlwollens vorgewaltet.

In dieser Hinsicht bemerkten wir die nachstehende Stelle in einer Depesche des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Thouvenel, der uns übrigens an keine so höfliche Sprache gewöhnt hat.

„In den Beziehungen, welche das Angränzen ihrer Gebiete zweier Staaten hervorruft, ereignet es sich oft, daß, durch das Zusammenstreffen und das Vermengen der Interessen, so wie durch ein oft übertriebenes Nationalgefühl veranlaßt, örtliche oder individuelle Zwistigkeiten zu vorübergehenden Störungen führen. Die Weisheit der Regierung soll diese zu verringern und zu entfernen trachten, falls sie denselben nicht zuvorkommen vermag.“

„Frankreich hat seine freundschaftlichen Gesinnungen gegenüber der Schweiz niemals geändert, noch eine Gelegenheit vorübergehen lassen, ihr davon Beweise zu geben. Die Regierung des Kaisers wird stets fort diesen Traditionen treu verbleiben; und ihr Vertrauen auf die Klugheit und den gesunden Sinn der schweizerischen Nation ist zu groß, um glauben zu können, daß grundlose Befürchtungen und ungerechte Vorurtheile jemals über die dauernden und gegenseitigen Interessen der beiden Länder obzusiegen vermöchten.“

Dieses sind wirklich schöne Gedanken und schöne Worte. Mögen sie nur immer in Ausübung gebracht werden!

Hier müssen wir uns noch ein Wort über eine delikate Frage erlauben, die der Bundesrath in seiner Botschaft vom 7. Januar 1863 angeregt hat.

Wir meinen nämlich das bittere Gefühl (l'amère déception), welche die Savoyer-Angelegenheit in uns erregt hat, und das daraus entstandene tiefgewurzelte Mißtrauen.

Diesem Eindrucke ist es denn auch zuzuschreiben, daß sich im Schoße Ihrer Kommission eine gewichtige Minderheit gebildet hat. Diese ist nicht beruhigt; sie erblickt Gefahren bei einer Uebereinkunft, die unsere Grenzen zu schwächen scheint, unsere Grenzen, die durch die mit dem Kaiserreich bewerkstelligte Einverleibung einer Provinz, deren Gebiet einen Theil unserer Neutralität ausmachte, wie wenn es schweizerisches Gebiet wäre, schon zu sehr gefährdet seien.

Wir ehren diese Bedenken und Befürchtungen, theilen sie jedoch nicht.

Die Beilegung der Dappenthalfrage hat allerdings ihre ernste Seite; sie ist uns auch vom Bundesrath offen dargelegt worden, wenn gleich er uns die Lösung der Frage vorschlug; wofür wir ihm gebührend Dank wissen.

Wenn durch diese Lösung die Savoyerfrage in irgend welcher Art hätte präjudizirt werden müssen, so würden wir sie ohne weiters verworfen haben; allein die letztere Frage bleibt vollständig unberührt, und es ist am Plage, daß dieß hier auf die bestimmteste Weise nochmals ausgesprochen wird.

Wir gehen für die Zukunft bloß Verbindlichkeiten ein, die auf den Spezialfall des uns beschäftigenden Dappenthalvertrags Bezug haben; wir geben kein Jota von den Rechten preis, die uns zugesichert sind, und die wir daher auch so lange behaupten werden, bis die Angelegenheit auf billige Weise geordnet sein wird.

Die Gränzbereinigung im Dappenthal hat zum Zweck, die Ursache beständiger Uneinigkeit und gegenseitiger Erbitterung für immer zu beseitigen. Einzig dieses und nichts anderes will man.

In diesem Sinne hat die Mehrheit der Kommission die Ehre, Ihnen die Annahme des bundesrätlichen Beschlusentwurfes vom 7. Januar 1863 vorzuschlagen.

Bern, den 20. Januar 1863.

Die Mitglieder der Mehrheit der Kommission:

v. Salis;

Ziegler;

Charles;

Waller;

Dapples, Berichterstatter.



Bericht der Mehrheit der Kommission des Nationalrathes über den Entwurf eines Vertrages betreffend das Doppenthal. (Vom 20. Januar 1863.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.03.1863
Date	
Data	
Seite	483-496
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 008

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.